



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Nr. 12 vom 02.08.2004 14. Jahrgang

Landtagswahl 19. September 2004

Wahlhelfer/innen gesucht

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin bildet zur Landtagswahl am 19. September 2004 neun Wahlbezirke und ein Briefwahlbezirk. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand ernannt, der mit einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzerinnen / Beisitzern besetzt wird.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in den Wahlvorständen mitarbeiten möchten, bitte ich, sich bei der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, Nebengebäude, Eingang Giebelseite, oder telefonisch unter (030) 64 33 04 12 2, oder per E-Mail unter: messerschmidt@schoeneiche-bei-berlin.de zu melden.

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Fax: 030 – 64 33 04 - 111

INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | Amtliche Bekanntmachungen | Seite |
|-----------|---|--------------|
| 1.1. | Bekanntmachung – Bebauungsplan 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 2 |
| 1.2. | Einladung zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 10.08.2004 | 3 |
| 1.3. | Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Sondernutzungssatzung - | 3 |
| 1.4. | Bekanntmachung – Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 2 BbgBauGBDG, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 7 |
| 1.5. | 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Gemeindejugendvertretungssatzung – GJVS) | 7 |
| 1.6. | Bekanntmachung - Bebauungsplan 13/02 „Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße – Durchführung des Anzeigeverfahrens | 8 |
| | | |
| 2. | Nichtamtliche Bekanntmachungen | |
| 2.1. | Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche | 8 |
| 2.2. | Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen | 9 |
| 2.3. | Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen | 9 |
| 2.3.1. | Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65 | 11 |
| 2.3.2. | Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23 | 11 |
| 2.4. | Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg - Erkner (WSE) | 11 |
| 2.5. | Straßenbeleuchtung – öffentliche Ausschreibung | 12 |
| 2.6. | Auszeichnungen durch den Bürgermeister zum Heimatfest 2004 | 12 |
| 2.7. | Versteigerung von Fundsachen am 23. September 2004 | 15 |
| 2.8. | Neue Baumschutzverordnung | 15 |
| 2.9. | Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 12.08.2004 | 15 |
| | | |
| | Impressum | 16 |

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung – Bebauungsplan 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 23.06.2004 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Den Betroffenen und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist in Anwendung von § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Die Beteiligten widersprachen den Änderungen nicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 9/1/98 „Kleiner Spreewaldpark und Umgebung“ in Kraft. Der geänderte Bebauungsplan liegt bei der Gemeindeverwaltung, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 15566 Schöneiche bei Berlin, in der Außenstelle Bauamt während der Sprechzeiten;

Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr sowie
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 16.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, 13.07.2004




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.2. Einladung zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 10.08.2004

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Hauptausschuss
Der Vorsitzende
2004-07-14

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu einer Sondersitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

Dienstag, den 10.08.2004, 17.00 Uhr

ein.

Sitzungsort: **Sitzungssaal**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
- ÖFFENTLICHER TEIL:
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

4. Vorstellung Investitionsvorhaben Ortszentrum
5. Beratung zum weiteren Verfahren Investitionsvorhaben Ortszentrum
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner, Bürgermeister
Vorsitzender

1.3. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des § 5 (2) Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S.294), in Verbindung mit §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I/03, S. 294) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I/03, S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Sondernutzungssatzung-

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Straßengebrauch |
| § 3 | Erlaubnisfreie Sondernutzung |
| § 4 | Erlaubnispflichtige Sondernutzung |
| § 5 | Erlaubnis Antrag |
| § 6 | Erlaubnis |
| § 7 | Haftung |
| § 8 | Gebühren und Kosten |
| § 9 | Gebührenfreiheit |
| § 10 | Gebührensschuldner |
| § 11 | Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit |
| § 12 | Gebührenerstattung |
| § 13 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 14 | Inkrafttreten |

Anlage Gebühren

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (3) Zur Straße im Sinne des Abs. 2 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 2 Straßengebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen;
 2. Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m. Ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden.
 3. Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für die Anlagen für die Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen.
 4. das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt.
 5. das Abstellen der Mülltonnen, der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag.
 6. Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze und in Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (1) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen die in den Gehweg hineinragen.
2. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
3. Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen
4. das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, sowie das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung), Baustellenzufahrten
5. Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen
6. das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1 Punkt 4 genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke über den im § 3 Abs. 1 Pkt. 5 genannten Zeitraum hinaus
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind
8. das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum alleinigen Zwecke der Werbung
9. das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder Zetteln, Flugblättern, das Aufstellen von Reklametafeln, wenn sie in den Gehweg hineinragen
10. das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen
11. das Aufstellen von Pflanzbottichen
12. Aufstellung und Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansprüche sind mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Schöneiche zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text), Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben.
- (2) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu rechnen oder mit der Beschädigung der Straße (des Weges / Platzes), so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (2) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) Gründe nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 - (6) Absatz 2 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für Absatz 2 Satz 2 ist der Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzung (vgl. § 3).
 - (7) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Schöneiche werden nach anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. § 46 Abs. Ziffer 8 StVO, §§ 66, 67 Brandenburgische Bauordnung).

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitige gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 8 Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Sonder-

nutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. (Anlage)

- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.
- (4) Das Recht der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenersatz verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen
 3. Fahrradständer soweit sie nicht mit Werbung versehen sind.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

Die Befreiung von Gebühren kann gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Antragsteller / Erlaubnisnehmer
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger.
 3. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers / Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit

einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren.

- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten ist.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt
 3. entgegen § 6 Abs. 3 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestatteten Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt
 4. entgegen § 6 Abs. 3 trotz erloschener oder widerrufenen Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den Straßenteil

nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche –Sondernutzungssatzung- vom 9.9.1998 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2004-07-14



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Anlage Gebühren

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Sondernutzungssatzung - vom 14.07.2004

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren wird davon ausgegangen, dass jeder angefangene Quadratmeter beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche als voller Quadratmeter zählt.
- 2) Gebühren

| Gebührenziffer | Art der Sondernutzung | Gebühr |
|----------------|--|---------------------------------|
| | Anbieten von Waren und Dienstleistungen | |
| 1. | Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung | 1,00 € pro qm Grundfläche / Tag |
| 1 a. | Private Postablagekästen | 0,15 € pro Stück / Tag |
| 2. | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen | 1,00 € pro qm Grundfläche / Tag |
| 3. | Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen | 1,00 € pro qm Grundfläche / Tag |
| | Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial | |
| 4. | Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten, Container, Gehwegüberfahrten / Baustellenzufahrten und Materiallagerungen aller Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden | 0,75 € pro qm Grundfläche / Tag |
| 5. | Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind | 0,75 € pro qm Grundfläche / Tag |

| | | |
|-----|---|------------------------------------|
| | Lagerungen | |
| 6. | Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke (außer am Vortag des Abholtages u. am Abholtag), Heizmaterial | 0,75 € pro qm Grundfläche / Tag |
| 7. | Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind (z. B. nicht zugelassene oder defekte Fahrzeuge) | 0,75 € pro qm Grundfläche / Tag |
| | Werbung | |
| 8. | Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (die ausschließlich Werbezwecken dienen) | 0,75 € pro qm Ansichtsfläche / Tag |
| 9. | Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln | 0,75 € pro Stück / Tag |
| 10. | privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände | 5,00 € pro qm Grundfläche / Tag |
| | Sonstiges | |
| 11. | Sonstigen Zwecken dienenden Sondernutzungen, je nach Einzelfall, in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren | |

1.4. Bekanntmachung – Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 2 BbgBauGBDG, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Für den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.05.2004 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 2 BbgBauGBDG durchgeführt worden. Mit Bescheid des Landrats als höhere Verwaltungsbehörde laut BauGB vom 29.06.2004 wurden im Ergebnis des Anzeigeverfahrens keine Rechtsmängel geltend gemacht. Somit kann der Bebauungsplan 12/00 „Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße / Poststraße / Fließstraße“ in Kraft gesetzt werden. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (Außenstelle-Bauamt), 15566 Schöneiche bei Berlin, während der Sprechzeiten;

Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr sowie
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 16.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, 13.07.2004




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Gemeindejugendvertretungssatzung – GJVS)

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land

Brandenburg Teil I, Seite 154),), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, Seite 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Gemeindejugendvertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1

§ 6 hat zukünftig folgenden Wortlaut:

§ 6 Sprecher

- (1) Die Gemeindejugendvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher, die gleichberechtigt sind.
- (2) Die Sprecher leiten die Sitzungen der Gemeindejugendvertretung.
- (3) Die Sprecher vertreten die Gemeindejugendvertretung.
- (4) Die Sprecher haben Rederecht in der Gemeindevertretung und bringen die Beschlüsse der Gemeindejugendvertretung ein.
- (5) Die Gemeindejugendvertretung kann maximal zwei Vertreter für jeden Fachausschuss der Gemeindevertretung wählen. Die gewählten Vertreter haben Rederecht in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.
- (6) Die Sprecher erhalten alle Einladungen zur Gemeindevertretung und deren Ausschüssen, jede öffentliche Vorlage sowie das Amtsblatt zur Information.
- (7) Die gewählten Vertreter erhalten die Einladungen und öffentlichen Vorlagen zu den Ausschüssen, für die sie von der Gemeindejugendvertretung gewählt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2004-07-19




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

**1.6. BEKANNTMACHUNG - Bebauungsplan 3/02 „Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße“
Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 2 BbgBauGBDG,**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Für den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.05.2004 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 13/02 „Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 246

Abs. 1a BauGB i.V.m. § 2 BbgBauGBDG durchgeführt worden. Mit Bescheid des Landrats als höhere Verwaltungsbehörde laut BauGB vom 20.07.2004 wurden im Ergebnis des Anzeigeverfahrens keine Rechtsmängel geltend gemacht. Somit kann der Bebauungsplan 13/02 „Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstraße“ in Kraft gesetzt werden. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (Außenstelle-Bauamt), 15566 Schöneiche bei Berlin, während der Sprechzeiten;

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, 21.07.2004




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche
Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:
7. September, 5. Oktober, 2. November,
7. Dezember 2004.

2.2. Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Jeden 4. Mittwoch im Monat finden jeweils von 15.30 – 17.30 Uhr die Sprechstunden der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im

Helga – Hahnemann – Haus, Rüdersdorfer Str. 65 statt.

Es muss jetzt mitgeteilt werden, dass keine Sprechstunden momentan stattfinden können.

2.3. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Kulturelle Veranstaltungen im August

| | | | |
|--------|-----------|---|--------------------------------|
| 13.08. | 20.00 Uhr | „Fisch zu viert“ – theater aus schöneiche | Kulturgießerei |
| 13.08. | 19.00 Uhr | Große Sommernachtsparty - Tanzveranstaltung | Restaurant „Tannenhof“ |
| 14.08. | 14-17 Uhr | „Wilhelm Wagenfeld und seine geistigen Erben“ – Ausstellung von Tafelgerät der 60er Jahre in Ost und West | historischer Raufutterspeicher |
| 14.08. | 20.00 Uhr | „Fisch zu viert“ – theater aus schöneiche | Kulturgießerei |
| 15.08. | 10-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 15.08. | 15.00 Uhr | „Die Vögel“ - Theater aus dem Nest | Kulturgießerei |
| 20.08. | 14-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 21.08. | 14-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 21.08. | 17.00 Uhr | „Drei Religionen“ Konzert mit dem Sänger Piotr Czaykowski | ehemalige Schloßkirche |
| 21.08. | 20.00 Uhr | „Blue-Summer-Night“ | Maiwiese Woltersdorf |
| 22.08. | 10-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 22.08. | 10.15 Uhr | Gottesdienst zum Schuljahresbeginn | Dorfkirche |
| 27.08. | 20.00 Uhr | Konzert mit Barbara Thalheim | Kulturgießerei |
| 27.08. | 14-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 28.08. | | Countryabend mit Livemusik | Kinderbauernhof |
| 28.08. | 14-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 29.08. | 10-17 Uhr | Ausstellung von Tafelgerät | historischer Raufutterspeicher |
| 29.08. | 16.00 Uhr | Literaturcafé – Volker Braun liest aus seinem neuen Buch „Das unbesetzte Gebiet“ | Kulturgießerei |
| August | | Ausstellung „Aus meiner Sicht“ | Restaurant „Tannenhof“ |

Straßenbegehungen in Schöneiche

Durch Mitarbeiter des Bauamtes / Tiefbau werden Straßenbegehungen in allen Straßen von Schöneiche erfolgen.

Besonders geachtet wird dabei auf

- den Zustand der Verkehrsbeschilderung
- den Zustand der Straßennamenschilder
- die Durchführung der Straßenreinigung
- die Nutzung von öffentlichem Straßenland (Sondernutzungen)

Schöneiche bei Berlin, den 15.07.2004
Gemeindeverwaltung

Traditionelles Familienfest in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“

Die Mitarbeiter der Kinderkrippe hatten zum 13. Familienfest unter dem Motto „Zirkus“ am Sonnabend, dem 12. Juni, geladen. Wochenlang vorher hatten sie das Fest vorbereitet, sollte es doch für Kinder, Eltern und Gäste ein erlebnisreicher, schöner Tag werden.

Obwohl es in der Nacht vor dem Fest kräftig geregnet hatte, konnte das Fest bei überwiegend sonnigem Wetter durchgeführt werden.

Viele Gäste waren gekommen, unter ihnen auch unser Bürgermeister Herr Jüttner.

Einige Eltern hatten dem Fest entsprechend Kostüme für ihre Kinder angefertigt. So kam Luise als Kunstreiterin mit selbst gefertigtem Pferd, Tim als Dinosaurierdompteur und Antonia als Zirkusdirektorin. Am Schminkstand konnte noch etwas Farbe aufgelegt werden, bevor das Musiktheater „Duddel Lumpi“ unsere kleinen und großen Gäste zum Mitmachen animierte. Alle waren von Duddel Lumpi und Duddeline fasziniert und hatten viel Spaß und Freude.

Wie bei den bisherigen Familienfesten war auch diesmal die Freiwillige Feuerwehr Schöneiche dabei. Und auch unser Herr Naber setzte mit seinem Kremser eine schöne Tradition fort.

Spiele wie Tunnelkriechen, Schubkarrenwettfahren, Sackhüpfen und Büchsenwerfen forderten zum Mitmachen auf und sorgten für Bewegung. Die Kinder konnte schöne Preise gewinnen.

Für das leibliche Wohl wurde ausreichend gesorgt.

Auf diesem Wege möchten wir all denen danken, die unser Familienfest zu einem erlebnisreichen Tag

werden ließen. Dazu gehören unsere lieben Eltern, die Feuerwehr, Herr Naber mit seinem Kremser, die Bäckerei Petersik, der Gemüse- und Obsthändler Riethmüller und unser Grillmeister Herr Gronschel.

Im Namen der Mitarbeiter der Kita „Zwergenhaus“
 Silvia Junghanns

Der **Stammtisch** des **Mittelstandsvereins** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat außer Januar und August um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine und Themen werden bekannt gegeben:

02.09.2004 EU – Osterweiterung Möglichkeiten der Kooperation;

07.10.2004 Das Branchenbuch Schöneiche - Vorbereitung der Neuauflage -

04.11.2004 Förderprogramme für Klein- und Mittelständige Unternehmen;

09.12.2004 Jahresabschluss mit Gästen - in der Kulturgießerei -

Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Reiner Clement, Vorstandsvorsitzender

Bald haben wir ein neues Klettergerüst!!

Unsere Elternvertreter haben im Namen unserer Kinder und Eltern um Spenden für ein neues Klettergerüst für die Kita „Pustblume“ gebeten. Sie setzten ihren Spendenauftrag auch in „Schöneiche Konkret“.

Die Firma „Gröhler Vermögensberatung GmbH“ las den Artikel und entschied sich spontan unseren Kindern zu helfen.

Am Mittwoch, den 26.5.04, kam Herr Gröhler mit seiner gesamten Belegschaft und überreichte uns einen Scheck in Höhe von 500 Euro.

Viele große Bälle machten die Überraschung für die Kinder komplett und sie waren happy.

Bei Kaffee und Kuchen gaben Bürgermeister Herr Jüttner und Leiterin Gabi Salomon dem interessierten Besuch Auskunft über Entstehung und Arbeit des Kindergartens.

Gemeinsam mit den Spenden der Eltern steht der Anschaffung eines neuen Klettergerüsts nun nichts mehr im Wege.

Nochmals

Vielen Dank !!!!!

Das Team der „Pustblume“

2.3.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65 - Tel. : 030/ 649 88 68

Liebe Einwohner,

das **Gemeindehaus „Helga Hahnemann“** in der Rüdersdorfer Straße 65 bleibt in der Zeit vom

02.08. bis 13.08. 2004

wegen Jahresurlaub geschlossen.

Veranstaltungen im Seniorenclub

Vom 22. Juli bis 20. August finden nur sporadisch Veranstaltungen statt.

| | | |
|--------|------------------------------------|---|
| 18.08. | 14.00 Uhr | Seniorenchor |
| 23.08. | 9.30 Uhr 13.30 Uhr | Senioren-sport Spielnachmittag |
| 24.08. | 15 bis 18 Uhr | Beratungsstunde des Mieterverein Erkner |
| 25.08. | 9.00 Uhr 10.45 Uhr 14.00 Uhr | Englisch I Englisch II Seniorenchor |
| 26.08. | 9.00 Uhr 10.30 Uhr 14.00 Uhr | Franz. I Franz. II AWO Klein- schönebeck |
| 30.08. | 9.30 Uhr 13.30 Uhr | Senioren-sport Spielnachmittag |

Busfahrt zum Baa See

Am 15.09.2004 möchten wir einen Ausflug zum Baa See unternehmen.

Genießen Sie einen Tag in der Umgebung von Bad Freienwalde.

Wer Interesse hat, der kann sich im Seniorenclub informieren und anmelden.

Kärgel
Leiterin Seniorenclub

2.3.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23, Tel. 030 – 64 95 329

Veranstaltungen

| | | |
|--------|-----------|------------------------|
| 05.08. | 17.00 Uhr | Schachturnier |
| 12.08. | 15.00 Uhr | „Wir kochen für alle“ |
| 19.08. | 16.00 Uhr | Beachvolleyballturnier |
| 26.08. | 16.00 Uhr | Billardturnier |

Regelmäßige Angebote

| | | |
|----|----------------|--|
| MO | 17.00 Uhr | Gitarrenkurs für Fortgeschrittene mit Jan Haasler |
| | 18.00 Uhr | E – Gitarrenkurs mit Jan Haasler |
| DI | 10 – 11 Uhr | Theater- und Sprachkurs für Schüler der Förderschule „Regine Hildebrandt“ |
| | 14.00 Uhr | Spiel-Sport-Spiele mit Katrin Schwark (Turnhalle der Grundschule II) |
| | 14.00 Uhr | Theaterkurs der Grundschule II mit Frau Simond |
| | 17.30 Uhr | Schauspiel – Gruppe II mit Andreas Dölling |
| MI | 16.00 Uhr | Fotokurs mit Tanja und Henry |
| DO | 14.00 Uhr | Theaterkurs der Grundschule I mit Tilo Erler |
| | 16.00 Uhr | Gitarrenkurs für Anfänger mit Tilo Erler |
| FR | 15.00 Uhr | Schlagzeugkurs mit Anja Meyer |
| | 15.00 Uhr | Schauspiel – Gruppe I mit Tilo Erler |

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen **13.00 und 21.00 Uhr** für Kinder und Jugendliche geöffnet.

Tilo Erler
Leiter der Einrichtung

Schöneiche, den 06.07.2004

2.4. Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg - Erkner (WSE)

In der Märkischen Oderzeitung vom 10./11. Juli 2004 wurde veröffentlicht:

- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Strausberg - Erkner (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.06.2004
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Strausberg - Erkner (WSE) über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen (6. Änderungssatzung) vom 16.06.2004

2.5. Straßenbeleuchtung – öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Gemeinde Schöneiche, 15566 Schöneiche, Brandenburgische Str. 40
- b) Ausschreibungsart: Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: 15566 Schöneiche
- e) Art und Umfang der Leistung: Los 20: Straßenbeleuchtung Wohngebiet Berliner Str. Süd, 2.BA
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfristen: Baubeginn: 01.09.2004 Bauende: 01.05.2005
- i) Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können:
Haustechnik Ingenieurgesellschaft Röhl mbH, Kalkberger Str. 189, 15566 Schöneiche
Tel.: 030/64387691 Fax:030/64387692
- j) Schutzgebühr/Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: Los 25,00 €
Ausgabe der Verdingungsunterlagen nur gegen Verrechnungsscheck,
bar oder Überweisung mit Nachweis der Einzahlung auf das
Konto-Nr. 3000613667 BLZ 170 550 50 bei der Sparkasse Oder-Spree.
Die Schutzgebühr/Entschädigung wird nicht erstattet.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 18.08.2004 um 10.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Gemeinde Schöneiche, 15566 Schöneiche, Brandenburgische Str. 40
- m) Sprache, in der die Angebote zu richten sind: deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
18.08.2004 um 10.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Schöneiche, Brandenburgische Str. 40
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% der Auftrags-
summe; Sicherheitseinbehalt in Höhe von 3% bei 5 Jahren der Mängelanspruchsfrist über
die Auftragssumme einschl. der Nachträge. Nach Feststellung der Abrechnungssumme
ist diese maßgebend.
- q) Zahlungsbedingungen: nach VOB/B §16 bzw. nach Bauvertrag.
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) mit der Abgabe des Angebotes sind einzureichen:
- Eignungsnachweis über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bewerbers: gem. VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a - g
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt,
 - Berufshaftpflichtversicherung
 - Berufszulassung (Handwerkerkarte, Gewerbeanmeldung, Eintrag in Rollen)
 - Entrichtung öffentlicher Sozialversicherungsbeiträge
 - Referenzliste und Umsätze der letzten drei Jahre
 - Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150, Abs. 1, GwO (nicht älter als drei Monate)
 - Auftragsanteil bezüglich Unterbeauftragung

Angebote mit fehlenden oder unvollständigen Nachweisen können von der Wertung ausgeschlossen werden.

t) Ablauf der Zuschlagsfrist: 30.12.2004

Ablauf der Bindefrist für die Einheitspreise: 31.05.2005

u) Zulassung von Änderungsvorschlägen der Nebenangebote: werden zugelassen. Beim Einsatz anderer Materialien sind amtliche Prüfzeugnisse und Eignungsnachweise beizufügen.

v) entfällt

2.6. Auszeichnungen zum Heimatfest 2004

Zum traditionellen Heimatfest der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit vielfältigen Programmpunkten gehörten auch in diesem Jahr zahlreiche Auszeichnungen. Da in diesem Jahr das Motto „110 Jahre Sport in Schöneiche“ lautete, wurden zusätzlich ehrenamtlich engagierte Übungsleiter, Organisatoren und Unterstützer im Bereich Sport ausgezeichnet.

Außerdem wurden ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen des Altenkreises der evangelischen Kirchengemeinde ausgezeichnet.

Auszeichnung ehrenamtlich engagierter Übungsleiter sowie Organisatoren und Unterstützer im Bereich Sport

| | | |
|--------------|--------------|---------------------------|
| Brigitte | Beer | SV Germania Schöneiche |
| Peter | Beer | SV Germania Schöneiche |
| Dieter | Frost | Sportfischer Seenitz e.V. |
| Karin | Griesche | TSG L Schöneiche e.V. |
| Klaus | Griese | SV Germania Schöneiche |
| Heiko | Hinze | SV Germania Schöneiche |
| Hans-Joachim | Hoffmann | Sportfischer Seenitz e.V. |
| Britt | Holzendorff | TSG L Schöneiche e.V. |
| Eckart | Karlsch | SV Germania Schöneiche |
| Harry | Kirschning | TSG L Schöneiche e.V. |
| Bert | Körber | TSG L Schöneiche e.V. |
| Sybill | Mai | TSG L Schöneiche e.V. |
| Mandy | Mitscherlich | SV Germania Schöneiche |
| Dr. Monika | Munzert | TSG L Schöneiche e.V. |
| Alice | Nawroth | TSG L Schöneiche e.V. |
| Dr. Dagmar | Nawroth | TSG L Schöneiche e.V. |
| Eduard | Opolski | SV Germania Schöneiche |
| Wolfgang | Plumeyer | TSG L Schöneiche e.V. |
| Wolfgang | Polachowski | TSG L Schöneiche e.V. |
| Gertrud | Radtke | TSG L Schöneiche e.V. |
| Lori | Riesner | TSG L Schöneiche e.V. |
| Kerstin | Schiller | TSG L Schöneiche e.V. |
| Helene | Schmidt | TSG L Schöneiche e.V. |
| Arno | Suckel | SV Germania Schöneiche |
| Rudi | Thiel | SV Germania Schöneiche |
| Thea | Unzner | TSG L Schöneiche e.V. |
| Marion | Volpert | SV Germania Schöneiche |
| Dr. Waltraud | Wellnitz | TSG L Schöneiche e.V. |
| Brigitte | Werner | Sportfischer Seenitz e.V. |
| Egon | Werner | Sportfischer Seenitz e.V. |
| Annemarie | Wulff | TSG L Schöneiche e.V. |
| Dieter | Zeisler | SV Germania Schöneiche |

Ehrenamtlich für das Gemeinwesen

Jürgen Flohr

Herr Flor (62 Jahre) leitet Treffen von Selbsthilfegruppen des Blauen Kreuzes. In diesen Gruppen treffen sich Menschen, um sich bei Suchtproblemen oder bei Problemen mit Alkohol gegenseitig zu helfen und zu begleiten. Herr Flor ist ausgebildeter Leiter für solche Gruppen. Es musste gleich nach Beginn dieser Treffen ein zweiter Abend eingerichtet werden. Wir schätzen die Arbeit von Herrn Flor sehr hoch ein.

Achim Gelhar

Herr Gelhar (66 Jahre) erfreut die Bewohner des Seniorenwohn- und pflegeheims in regelmäßigen Abständen durch seine wunderschönen Konzerte. Mit seinen Liedern und dem Gesang sorgt er für stimmung- und abwechslungsreiche Nachmittage.

Gudrun Grunack

Frau Grunack (57 Jahre) verkauft auf dem Trödelmarkt in Friedrichshagen 1000 kleine Dinge für einen guten Zweck. Der Erlös geht ausnahmslos in ein Schulneubauprojekt in Nicaragua. Zwei Häuser stehen schon, in einem wird bereits unterrichtet. Eine vollständige Dokumentation des Projektes liegt bei der Gruppe LEBENSART zur Einsichtnahme vor.

Marlies Joachim

Frau Joachim (56 Jahre) setzt ihre ganze Kraft für den Verein der Schöneicher Heimatfreunde ein. Sie organisiert die anstehenden Arbeiten. Sie spricht Sponsoren an und ist beim Heimatfest an verschiedenen Stellen einsatzbereit. Sie ist mit ihrer netten Art sehr beliebt und auch für den Ort eine nicht weg zu denkende Person.

Erika Kopp

Frau Kopp (67 Jahre) leistet hervorragende und unermüdliche Arbeit in der Betreuung älterer Mitglieder der AWO Kleinschönebeck. Sie betreut eine Teilgruppe, kümmert sich um kranke Mitglieder, überbringt Jubilaren Blumen und Grüße und ist immer bereit, Aufgaben zu übernehmen.

Hannelore Page

Frau Page (70 Jahre) kommt seit über 2 Jahren regelmäßig in das Seniorenwohn- und Pflegeheim, um mit den Bewohnern zu spielen oder sich zu unterhalten. Sie unterstützt damit in zuverlässiger Weise die Mitarbeiterinnen der Einrichtung. Zusätzlich arbeitet sie als externes Mitglied im Heimbeirat und vertritt die Interessen der Heimbewohner.

Anna Saratow

Frau Saratow (65 Jahre) arbeitet seit 1994 ehrenamtlich für die Integration von Zuwanderern und für ein demokratisches, friedliches und selbstbestimmtes Zusammenleben in Schöneiche. Regelmäßig gibt sie Deutsch- und Lebenshilfeunterricht für Migranten. Sie gibt Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Ärzten, Schulen. Gerade in Notsituationen wird sie als ruhige, hilfsbereite und kompetente Ansprechpartnerin geschätzt.

Ursula Schubert

Frau Schubert (64 Jahre) leitet eine Arbeitsgruppe für kreatives Gestalten, engagiert sich ganz besonders für Schöneicher Seniorengruppen. Seit 8 Jahren unterstützt sie in hervorragender Weise unsere in Schöneiche lebenden Spätaussiedler. Sie pflegt eine schöne Tradition und gibt ihr Wissen und Können in der Klöppelgruppe weiter. Auch im Seniorentheater „SenThea“ wirkt sie aktiv mit.

Auszeichnung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen des Altenkreises der evangelischen Kirchengemeinde

| | |
|----------|------------|
| Sigrun | Albert |
| Karin | Brieskorn |
| Rose | Fait |
| Eva | Gonda |
| Ingrid | Heine |
| Gisela | Hilger |
| Christa | Krause |
| Helmut | May |
| Doris | Reinecke |
| Ruth | Schulz |
| Edelgard | Steinnagel |
| Erna | Werk |
| Gisela | Wittchen |

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin dankt allen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger für die unermüdliche Arbeit.

An dieser Stelle sei auch allen gedankt, die hier nicht genannt wurden und die im Stillen zum Wohl der Gemeinde wirken.

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de oder Fax: 030 – 64 33 04 - 111

2.7. Versteigerung von Fundsachen

Die Versteigerung von Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, wird am

**Donnerstag, dem 23. September 2004,
ab 16.00 Uhr**

auf dem Hof des Rathauses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40

stattfinden.

Zur Versteigerung kommen u. a. Fahrräder, Computer und Zubehör, div. Schlüssel, eine Damenarmbanduhr, eine Brille, ein Gehstock, ein älteres Autoradio, Bolzenschussgerät mit Patronen u. a.

Schöneiche bei Berlin, Juli 2004



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2.8. Neue Baumschutzverordnung

Das Land Brandenburg hat am 29. Juni 2004 eine neue Baumschutzverordnung zum Erhalt des Baumbestandes erlassen, diese ist inzwischen in Kraft getreten. Die neue Baumschutzverordnung hat konkrete Auswirkungen auch für unsere Gemeinde. Bäume sind lebensnotwendig und besonders schützenswert auf Grund ihrer ökologischen Funktion für Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tiere, sowie zur Abwehr schädlicher Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Klimas.

In dieser neuen Baumschutzverordnung werden nicht mehr alle Bäume gleich behandelt und Bäume sind weniger geschützt. Bisher wurden Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt und Fällungen waren nur nach Genehmigung der Naturschutzbehörde in Beeskow zulässig. Fällgenehmigungen wurden erteilt, wenn z.B. eine Baugenehmigung für ein neues Haus vorlag oder ein Baum eine Gefahr darstellte.

Die neue Baumschutzverordnung schützt zukünftig grundsätzlich Bäume, wenn diese einen Umfang von mindestens 60 cm in einer Höhe von 1,30 m haben. Ausnahmen gibt es für Bäume mit geringerem Umfang, wenn diese z.B. aus landeskulturellen Gründen gepflanzt wurden. Auch alle Alleebäume bleiben geschützt.

Für private Grundstücke gibt es besondere Regelungen. Für Bäume in Grundstücken mit mehr als zwei Wohnungen gelten die gleichen Regelungen wie für Straßenbäume. Abweichend davon sind Bäume in

Grundstücken mit bis zu zwei Wohnungen zukünftig nur dann geschützt, wenn der Baumumfang mindestens 190 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt und wenn es sich um Eichen, Ulmen, Platanen, Linden oder Rotbuchen handelt.

Baumfällungen von nicht geschützten Bäumen sind jedoch nicht jederzeit zulässig. Bitte beachten Sie, dass **Baumfällungen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. September nicht zulässig** sind - ohne oder mit Genehmigung. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten der Tiere. Andere Regelungen gelten für Waldgrundstücke und Wälder. Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung des Landes Bußgelder bis zu 50.000 € verhängt werden können. Bitte informieren Sie sich über die Bestimmungen.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor der Fällung eines Baumes erst an das Naturschutzamt in Beeskow (Telefon 03366/352679) oder an die Gemeindeverwaltung, um zu klären, ob Ihr Baum tatsächlich auch ohne Genehmigung gefällt werden darf. In der Gemeindeverwaltung berät Sie gerne Frau Scholz (Telefon 643 304 113 oder e-mail: scholz@schoeneiche-bei-berlin.de).

Es ist einhelliger Wille der Gemeindevertretung und Grundlage unserer nachhaltigen Ortsentwicklung, den Waldgartencharakter unserer Gemeinde zu erhalten. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet zur Zeit eine eigene einheitliche Baumschutzsatzung, um im Interesse des Waldgartencharakters unserer Gemeinde gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern den wertvollen Baumbestand auf allen Grundstücken zu erhalten. Erforderliche Baumfällgenehmigungen sollen dann in Zukunft direkt in der Gemeindeverwaltung hier in Schöneiche bei Berlin erteilt werden. Bitte beteiligen Sie sich aktiv an den öffentlichen Diskussionen zu diesem Thema, auch in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung.

Schöneiche bei Berlin, den 22.07.2004
Gemeindeverwaltung

2.9. Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 12.08.2004

Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin
Die Sprecher
2004-21-07

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 3. Sitzung der **Gemeindejugendvertretung**, zu der wir Sie recht herzlich einladen, berufen wir zu

Donnerstag, dem 12.08.04, 19.00 Uhr, ein

Sitzungsort:

Raufutterspeicher, An der Reihe

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Bericht der Sprecher
3. Einwohnerfragestunde
4. Beantwortung von Anfragen
5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
6. Abstimmung der Tagesordnung
7. **JBV 004/2004** Geschäftsordnung, Änderung
8. Gründung eines Ausschusses „Mobilität“
9. Umfrage „Schöneicher – Rüdersdorfer - Straßenbahn“
10. Spielplätze in Schöneiche / Vandalismus im kleinen Spreewaldpark
11. Information zum Radweg Schöneiche – Rüdersdorf
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Fahrt in den Bundestag
14. Bestätigung der Niederschrift vom 29.04.04
15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kegel
Sprecherin

Tobias Dreher
Sprecher

HEIMATFEST 2005
10. – 12. Juni

Das Amtsblatt Nr. 13 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 30.08.2004.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 400 Exemplare.